

09/03
Allgemeine Bestimmungen über die
Verwendung von städt. Zuwendungen
vom 16.01.1985

1. Anwendungsbereich

Die "Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städt. Zuwendungen" sind für alle städt. Zuwendungen anzuwenden.

Liegen Richtlinien oder sonstige Beschlüsse vor, gelten die Bestimmungen nur insoweit, als keine anderslautende spezielle Regelung besteht.

2. Begriff

Zuwendungen sind finanzielle Leistungen an nichtstädtische Einrichtungen und Stellen, die ohne Begründung eines Anspruchs auf eine Gegenleistung gewährt werden (Zuweisungen, Zuschüsse).

3. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden unterschieden in

3.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben - Projektförderung -

3.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Empfängers - institutionelle Förderung -

4. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind.
Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung. Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt oder wenn die Projektförderung als Betriebskostenzuschuss bewilligt wird.

4.2 Zuwendungen zur institutionellen Förderung können nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist.

5. Antragsverfahren

5.1 Zuwendungen müssen grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei

der Stadtverwaltung beantragt werden. In der Regel sind erforderlich

- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie bei Baumaßnahmen die notwendigen Bauunterlagen

- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan bzw. eine Erklärung über die Mitgliederzahlen der Institution
- eine Erklärung, ob der Antragsteller für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Bewilligung und Auszahlung

- 6.1 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Zuwendung als Freigebigkeitsleistung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.
- 6.2 Die Bewilligung erfolgt, vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel, durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere Angaben über Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie ggf. auch über den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und den Bewilligungszeitraum enthalten.
- 6.3 Der Empfänger hat die Bestimmungen des Bewilligungsbescheids und die allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen anzuerkennen.
- 6.4 Bei Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen können Abschlagszahlungen auf die bewilligte Zuwendung gewährt werden.
- 6.5 Die Zuwendungen können jederzeit widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen nicht eingehalten werden. Soweit die Zuwendungen widerrufen werden, sind bereits ausbezahlte Beträge sofort zurückzuzahlen und rückwirkend vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Sindelfingen einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen (Schlussverwendungsnachweis).
- 6.7 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 6.8 Alle in Verbindung mit dem Zuwendungszweck stehenden Einnahmequellen des Zuwendungsempfängers sind auszuschöpfen und als vorrangige Deckungsmittel einzusetzen.
- 6.9 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel, so ermäßigt sich die Zuwendung.

7. Prüfung und Verwendung

Die Stadt Sindelfingen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.